daskomunikat e.V.

Kulturprojekte I Redaktion I Intermedia

Satzung vom 11.05.2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Das Komunikat Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. im Namen.
- (2) Der Vereinssitz ist in Berlin. Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten eingerichtet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Das Kumunikat e.V. ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Kulturinteressierten.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in Europa, der Schwerpunkt liegt vor allem auf Ostmittel- und Osteuropa. Das Komunikat e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, den Austausch und die Kommunikation zwischen Kulturschaffenden in Deutschland, Europa sowie insbesondere Ostmittel- und Osteuropa zu fördern. Die Idee ist es, mit engagierten, kreativen Menschen aus verschiedenen Ländern Themen gemeinsam zu er- und bearbeiten. So bietet sich nicht nur Einblick in die Vielfalt der Kulturen in Mittelost- und Osteuropa in Deutschland sondern es können auch Vorurteile abgebaut werden. Verständigungsprobleme lassen sich damit überwunden. Durch Projekte, die sich mit sozialpolitischen und kulturellen Themen beschäftigen, leistet das Komunikat e.V. einen Beitrag zur politischen Bildung und internatioanler Zusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (a) Realisierung von kulturellen Veranstaltungen und auf längere Zeit angelegten Projekten
- (b) internetbasierten Anwendungen
- (c) Kulturkalendern
- (d) Publikationen sowie Zeitschriften
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der bgabenordnung .
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährgen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, wenn sie die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes eintreten und selbst anerkannte mildtätige Zwecke vertreten.
- (3) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes des Vereins können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller mitgeteilt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch eine Schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder Tod eines Mitglieds. Bei einem Austritt von beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen ist die Ausstrittserklärung vom gesetzeslichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3). Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Euro pro Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge richten sich auch nach der sozialen Lage der Jeweiligen Mitglieder. Sie ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Kassenprüfer
- (4) der Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnunng mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (Fax, e-mail, etc) eingehalten.
- (3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Falls der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, muss der Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder vorgebracht werden.
- (4) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vertretern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstandvorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, die Stellvertreter vertreten mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (3) Der Vorstandvorsitzende ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.

Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und bis zu zwei eventuelle Beisitzer. Bei Bedarf kann eine Person maximal zwei Ämter übernehmen.

§ 15 Verwendung eventueller Überschüssen

Über die Verwen¬dung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gilt §2 Nr. 1.

§ 18 Einsatz von neuen Medien

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muß. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muß neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Paßwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluß zu halten.
- (2) Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

§ 19 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. § 19 Inkrafttreten der Satzung Vorstehende Satzung wurde am 11.05.2008 beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.